

Vergabenummer	26_135_101_1
---------------	--------------

Baumaßnahme

VG-Werke Edenkoben -
Kanalsanierung mit
Schlauchliner

Leistung

Tiefbau/Kanalbau

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ am 28.09.2026☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ am 23.10.2026☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐ _____
☐ _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☒ 0,2 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Vereinbaren die Parteien nach Vertragsschluss neue Zwischentermine und/oder einen neuen Fertigstellungstermin, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die neuen Termine. Verschieben sich während der Vertragslaufzeit die Zwischentermine und/oder der Fertigstellungstermin aus anderen Gründen,

so gilt die Vertragsstrafenregelung ebenfalls für die neuen Termine

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Preisermittlung (Kalkulation) muss dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist. Hierzu zählen alle preisbildenden Faktoren, die zur

Bestimmung des Einheitspreises für jede im Angebot einzelne Leistungsposition entsprechend dem Leistungsverzeichnis oder dem Leistungsbild erforderlich sind. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren oder sonstige vertragliche Ansprüche zu prüfen, darf der Auftraggeber die Preisermittlung öffnen und ansehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Ist eine inhaltlich ordnungsgemäße Preisermittlung (Urkalkulation) innerhalb der vorgenannten Frist nicht überreicht worden oder ist die überreichte Preisermittlung insgesamt fehlerhaft, widersprüchlich oder nicht plausibel, ist der Auftraggeber berechtigt, den neu zu vereinbarenden Preis – ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – nach § 315 BGB festzulegen. Die Kosten für die Ermittlung gehen in diesen Fällen zu Lasten des Auftragnehmers.

2. Sicherung der Baustelle

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Arbeiten schuldhaft verursacht hat. § 10 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 VOB/B bleibt unberührt.

3. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 S. 1 VOB/B beträgt für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht und für die von Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.

Eine hinterlegte Bürgschaft für Mängelansprüche wird erst nach Ablauf der Verjährungsfrist und Abnahme der Leistung zurückgegeben.

4. Bautagebuch

Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein Bautagebuch zu führen und davon dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung bis zum Ende der jeweils laufenden Woche digital zu übergeben. Nachunternehmer sind ebenso verpflichtet ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch des Nachunternehmers ist der Übermittlung des Bautagebuchs des Auftragnehmers an den Auftraggeber beizufügen. Eintragungen der Bauüberwachung des Auftraggebers in das Bautagebuch sind als verbindliche Anweisungen resp. als Mängelrüge zu behandeln. Das Bautagebuch ist auf der Baustelle ständig vorzuhalten. In das Bautagebuch sind insbesondere einzutragen:

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Name des Bauleiters des Auftragnehmers
- Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen sowie ggf. von Anordnungen, Änderungen und Berichtigungen seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer
- Ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

- Ggf. Dokumentation über die Gründe eines behinderungsbedingten modifizierten Bauzeitenplans nach Punkt 10.7.
 - Anzahl und Qualifikation (Polier, Facharbeiter, Hilfsarbeiter, etc.) der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte und ggf. jeder etwaige Personalwechsel
 - Beginn und Ende der Arbeitsschichten
 - Dokumentation des wesentlichen Baufortschritts
 - Beginn und Fertigstellung einzelner Bauarbeiten und Bauabschnitte
 - Einsatz von Großgeräten: Zugang, Einsatz und Abgang von der Baustelle sowie Dauer und Ursache bei etwaigem Ausfall oder Ablaufstörung
 - Geleistete Stundenlohnarbeiten i.S.d. § 15 VOB/B - Eingang der vom Auftraggeber bauseits gestellten Baustoffe/Bauprodukte
 - Eingang der vom Auftragnehmer gelieferten Baustoffe/Bauprodukte
 - Grund und Dauer von Unterbrechungen und Verzögerungen
 - Außergewöhnliche Ereignisse (bspw. Unfälle, Baueinstellung, etc.)
 - Notwendigkeit etwaiger Abweichungen von genehmigten Bauzeichnungen mit Begründung, Beantragung und Genehmigung derartiger Änderungen.
- Im Übrigen muss das Bautagebuch alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können.

5. Bauzeitenplan

Sofern den Vergabeunterlagen kein Bauzeitenplan über die Ausführung beiliegt, obliegt es dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen Bauzeitenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen. Hierbei ist der Bauzeitenplan so zu erstellen, dass die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen und der Baubeschreibung. Die Festlegungen des Auftraggebers bspw. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit der übrigen Leistungsbeschreibung sind zu berücksichtigen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von Festlegungen ist der Bauzeitenplan durch den Auftragnehmer unverzüglich in Form eines behinderungsbedingten modifizierten Bauzeitenplans zu überarbeiten und fortzuschreiben. Der Bauzeitenplan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, ein behinderungsbedingter modifizierter Bauzeitenplan unverzüglich jeweils in 1-facher Fertigung zu übergeben. Massenmehrungen, die den Auftragswert um weniger als 10% des urspr. Auftragswerts erhöhen bedingen keine Verlängerung der Baufristen.

6. Nachweis und Toleranz-Regelung von Massen Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen (§ 14 VOB/B); er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die nachstehende Reihenfolge einzuhalten und die enthaltenen Bezeichnungen einzuhalten.

- a. Der Verbrauch ist durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben (kumulativ) enthalten:

- Lieferwerk
- Name der Baustelle
- Bezeichnung des Wägegutes
- Nummer des Wiegescheins
- Datum und Uhrzeit der Wägung

- Taramasse (T) (kein gespeicherter mittlerer Tarawert)
 - Bruttomasse
 - Nettomasse
 - Kennzeichnung des Fahrzeuges (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen)
- b. Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und doppelter Ausfertigung beim Auftragnehmer zunächst aufzubewahren. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber sind diesem die Originale der Wiegescheine zu übergeben, die bestätigte Durchschrift verbleibt beim Auftragnehmer. Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z.B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheinen von geeichten Schaufellader- bzw. Förderbandwagen erfolgen.
- c. Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt
 - Anstelle des Ausdrucks von Tara- und Bruttomassen tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
 - Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen zu unterschreiben
- d. Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeuges nachprüfen lassen (Kontrollwägung). Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 5% der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet.

Die Kontrollwägung ist bei einer vom Auftraggeber bestimmten Wiegestelle, im Übrigen bei der nächstgelegenen öffentlichen Wiegestelle zur Verwendungsstelle, durchzuführen. Wird bei einer Kontrollwägung einer Unterschreitung von mehr als 2% festgestellt, wird die Unterschreitung bei der Berechnung der Masse entsprechend in Abzug gebracht. Die Kosten der darüberhinausgehenden Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich erstattet.

7. Verbrauchskosten:

Wasseranschluss ist nicht vorhanden. Verbrauchskosten nach §4 Abs. 4 VOB/B, zuständiges Versorgungsunternehmen: Verbandsgemeindewerke Edenkoben, Kaution Standrohr: 1.000 €

Stromanschluss ist nicht vorhanden. Verbrauchskosten nach §4 Abs. 4 VOB/B, zuständiges Versorgungsunternehmen: Pfalzwerke Landau

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen